

XV. (Dürfen Bilder und Statuen in Kirchen mit Kleidern versehen werden?) Auf die Frage, ob Bilder, Statuen u. mit Seidenkleidern und anderen Gewändern geziert oder richtiger verunziert werden dürfen, antwortet die Instr. past. Eystet. tit. VII., sich berufend auf eine Entscheidung der hl. Riten-Congregation v. 11. April 1840: „Statuae sanctorum palliis pro hieme vel aestatis varietate mutatis non exhibeantur neque in processionibus sub baldachino deferentur, sed . . . ita repraesententur, ut nonnisi pietatem spirent“. Schüch sagt in seiner Past.-Theol. 7. Aufl. S. 425: „Es ist eine ebenso schöne als sinnvolle Sitte, die heiligen Bilder, besonders die der Königin aller Heiligen zu krönen; jedoch Statuen der seligsten Jungfrau oder der Heiligen oder gar Gemälde mit zwei- oder dreifachem Gewande zu schmücken, ist nicht zu loben. In dem Decretum generale de Sacris Imaginibus v. 15. März 1642 handelt die S. C. R. gleichfalls vom Bekleiden der Bilder, verbietet es nicht, stellt aber den sehr zu beherzigenden Grundsatz auf: „Quae oculis fidelium subjiiciuntur, non inordinata nec insolita appareant, sed devotionem pariant et pietatem“. Werden solche Bilder und Statuen wirklich bekleidet, so sollen Gewänder genommen werden, wie sie „ab antiquo tempore“ in Gebrauch waren.

St. Florian.

Franz X. Prandl,
reg. Chorfherr.

XVI. (Eintragung der Annahme an Kindesstatt.) Die Paragraphen 179—183 des a. b. G.-B. enthalten die Bedingungen und rechtlichen Folgen der Annahme an Kindesstatt. Nach § 179 können nämlich Personen, welche den ehelichen Stand nicht feierlich angelobt und keine eigenen ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter, die angenommene heißt Wahlkind. Wahlväter oder Wahlmütter müssen das 50. Jahr zurückgelegt haben und ein Wahlkind muß wenigstens 18 Jahre jünger sein als seine Wahleltern (§ 180). Uneheliche Kinder können von ihren Eltern in keinem Falle adoptiert werden (Hofdecret 28. Jänner 1816 F.-G.-S., Nr. 1206). Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist, daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familienadel bei (§ 182). Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältnis zwischen

den Wahlktern und dem Wahlkinde keinen Einfluss; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht (§ 183).
Zufolge des k. Patentcs v. 9. Aug. 1854 § 257 u. f. f. R.-G.-Bl. Nr. 208 kann die Annahme an Kindesstatt nur durch eine schriftliche oder gerichtliche Uebereinkunft zwischen dem Wahlvater oder der Wahlmutter und dem Wahlkinde oder dessen rechtmäßigen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund, Vormundschafts-Behörde) erfolgen. Die Annahme an Kindesstatt muß von dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz bestätigt werden. Das Gesuch um Bestätigung der Adoption ist entweder bei der Vormundschafts-Behörde, sonst bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen. Die erfolgte Bestätigung der Adoption wird von dem Gerichtshof in das Gerichtsprotokoll eingetragen und dem Wahlvater oder der Wahlmutter sowohl als dem Wahlkinde oder dem Vertreter desselben von der Bestätigung Nachricht gegeben.
— Es besteht kein Gesetz, welches verlangt, daß die Thatfache der geschehenen Adoption in das Geburts- oder Taufbuch eingetragen werde. Doch ist diese Eintragung aus mehrfachem Grunde wünschenswert, zumal durch die Annahme an Kindesstatt nach Umständen ein Ehehindernis begründet wird und zwar nach canonischem Rechte, auch nach Aufhebung der Adoption, zwischen dem Adoptierenden und Adoptierten, sowie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen, dann zwischen dem Adoptierenden und der Gattin des Adoptierten, wie auch dem Adoptierten und der Gattin des Adoptierenden. Ueberdies kann, solange die Adoption währt, zwischen dem Adoptierten und des Adoptierenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine gültige Ehe geschlossen werden. „Daß dieses Ehehindernis auch ein staatliches wäre, lassen dringende Rücksichten des Anstandes und der Sittlichkeit fordern, aber die meisten Juristen verneinen es.“ (Leitf. f. Eheangel. v. P. W. Dannerbauer). Wiewohl nun nach einem Justizministerial-Erlaß v. 30. April 1860 keine Vorschrift besteht, durch welche die Eintragung der geschehenen Annahme an Kindesstatt in den Geburtsmatrikeln angeordnet wird, so wird doch gewöhnlich zufolge Justizministerial-Erlaß v. 6. Dec. 1859 von den betreffenden Gerichten die vorgenommene Annahme an Kindesstatt an die k. k. Statthalterei und von dieser an das Ordinariat angezeigt. Letzteres beauftragt das zuständige Pfarramt zur Vornahme der Eintragung in die Geburtsmatrikel.

St. Florian.

Franz X. Prandl,
reg. Chorfherr.

XVII. (Exsecration der Altäre nach den Entscheidungen der Aitencongregation.) Es gibt zwei Arten von